

Gertrud Rehling

Helga Kruse

CDU

Norbert Haarmeyer

weiterer Beschlußentwurf:

B Beratende Mitglieder

1. Leiter des Jugendamtes
2. Stadtjugendpfleger
3. Frau Cornelia Vollmert, Appingagang 15, Emden
Ev.-ref. Kirchgemeinde
4. Frau Beate Schoolmann, Hamhuser Str. 18, Emden
Ev.-luth. Kirchgemeinde
5. Herr Michael Lier, Bollwerkstr. 39, Emden
Kath. Kirchgemeinden
6. Frau Ursula Henrich, Osterstr. 72, Emden
Untere Schulbehörde
7. - Benennung erfolgt später -
Elternvertreter/in von Kindertagesstätten
8. Frau Okka Fekken, Heimstättenweg 7 a, Emden
Kommunale Frauenbeauftragte
9. Herr Abdou Quedraogo, Wilhelm-Hauff-Str. 12, Emden
Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
10. Frau Elfriede Wilts, Düsseldorfer Str. 8, Emden
Vertreterin der Interessen behinderter Kinder und Jugendlicher

C Grundmandate

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Christine Schmidt-Reinders

F.D.P.

Dr. Kurt-Dieter Beisser

Begründung:

Beim Jugendhilfeausschuß handelt es sich um einen Ausschuß nach besonderen Rechtsvorschriften. Gem. § 53 NGO sind damit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung, die Zusammensetzung, das Verfahren u.s.w. (§§ 51 und 52 NGO) nur soweit anwendbar, wie die besonderen Rechtsvorschriften hierüber keine Regelungen enthalten.

Gem. § 3 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) legt der Rat für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuß zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (= Kinder- und Jugendhilfegesetz; KJHG). Demnach gehören dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. **3/5-Gruppe** = 6 Personen

Mitglieder des Rates **oder** von ihnen gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendarbeit erfahren sind.

2. **2/5-Gruppe** = 4 Personen

Personen, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Emden wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers und das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 3 AG KJHG). Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AG KJHG).

Die Benennung der Personen der beiden Gruppen hat in 2 getrennten Verfahren gem. den Maßgaben des § 51 Abs. 2 NGO zu erfolgen. Danach sind vorschlagsberechtigt:

für die der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder (3/5-Gruppe)

SPD-Fraktion = 4 Sitze

CDU-Fraktion = 2 Sitze

für die von Verbänden vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder aus den Vorschlägen der **Anlage 1** (2/5-Gruppe)

SPD-Fraktion = 3 Sitze
CDU-Fraktion = 1 Sitz

Die beratenden Mitglieder sind durch § 4 AG KJHG bindend bestimmt. Gem. § 2 Satzung des Jugendamtes der Stadt Emden gehören dem Jugendhilfeausschuß zusätzlich jeweils ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche und der Interessen behinderter Kinder und Jugendlicher (Behindertenbeirat) mit beratender Stimme an.

Fraktionen und Gruppen des Rates, auf die bei der Verteilung der Sitze für die 3/5-Gruppe kein Sitz entfallen ist, sind gem. § 4 Abs. 3 AG KJHG berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat).